

Satzung des Leverkusener Marine Club e. V.

des am 29. April 1975 gegründeten Leverkusener Marine Club e. V.
vom 20. November 1990. (Stand: 19. August 2021 zuletzt geändert)

I Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

§ 1 Benennung des Vereins

1.1. Der Verein führt den Namen „L Leverkusener Marine Club e. V.“ mit dem Heimathafen Hitdorf. Er ist im Vereinsregister Amtsgericht Köln unter VR 400986 eingetragen.

1.2. Die Kurzbezeichnung lautet: LMC e.V.

§ 2 Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

2.1. Der Verein "L Leverkusener Marine Club e. V." hat seinen Sitz in Leverkusen.

2.2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II Ziele und Zweck des Vereins

§ 3 Zweck des Vereins

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 50 ff. AO, insbesondere die leibliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder durch die Pflege und Förderung des Wassersports mit dem Schwerpunkt auf Segel- und Motorwassersport.

3.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Errichtung und Erhaltung einer vereinseigenen Steganlage, Beschaffung und Erhaltung vereinseigener Boote, Durchführung von theoretischen und praktischen Schulungskursen, von Jugendmaßnahmen, Beschickung von Wettfahrten und durch Förderung des Jugendwohls.

§ 4 Gemeinnützigkeit

4.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenhalber tätig.

4.5. Vereinsdienliche Aufwendungen können gegen entsprechenden Nachweis erstattet werden

III Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

5.1. Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder, Gastmitglieder, fördernde Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Anwärter und Ehrenmitglieder an.

5.2. Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen und natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit sie keine jugendlichen Mitglieder sind.

5.3. Gastmitglieder sind juristische Personen und natürliche Personen, die andere Reviere befahren.

5.4. Anwärter sind Personen nach 5.2 und 5.3, welche sich in der Probezeit befinden.

5.5. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen und natürliche Personen, die die Ziele und Zwecke des Vereins finanziell, materiell oder ideell fördern wollen.

5.6. Jugendliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und darüber hinaus nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

5.7 Ehrenmitglieder sind juristische Personen und natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Begründung der Mitgliedschaft

6.1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist unter Angabe von Anschrift, Geburtsdatum und Beruf an den Vorstand zu richten; bei Minderjährigen ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

6.2. Der Vorstand entscheidet über den Antrag zunächst vorläufig. Nach einer Probezeit als Anwärter von einem Jahr entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

6.3. Es besteht keine Verpflichtung eine Ablehnung zu begründen.

§ 7 Umwandlung der Mitgliedschaft

7.1. Ein ordentliches Mitglied wird, wenn es länger als zwei Jahre kein Boot besitzt, förderndes Mitglied, oder wenn es 2 Jahre keinen Liegeplatz im Heimathafen belegt, Gastmitglied. Für diese Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 5, Abs. 5.2 oder 5.3.

7.2. Ein förderndes Mitglied, das ein Boot erwirbt und einen Liegeplatz gemäß Geschäftsordnung beantragt, oder ein Gastmitglied, das einen Liegeplatz gemäß Geschäftsordnung beantragt, kann ordentliches Mitglied werden, indem es die Bedingungen des § 6 erfüllt.

7.3. Ein Jugendmitglied, das aus Altersgründen gemäß § 5, Abs. 5.6., aus der Jugendabteilung ausscheidet und ein Boot besitzt, wird nach mindestens zweijähriger Clubzugehörigkeit ohne Anwartschaftszeit vom Vorstand der Mitgliederversammlung als ordentliches Mitglied vorgeschlagen.

7.4. Ein Jugendmitglied, das aus Altersgründen gemäß § 5, Abs. 5.6., aus der Jugendabteilung ausscheidet und kein Boot besitzt, wird nach Ausscheiden aus der Jugendabteilung förderndes Mitglied. Erwirbt dieses Mitglied ein Boot und war zuvor mindestens zwei Jahre in der Jugendabteilung, so wird es ohne Probezeit vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Aufnahme als ordentliches Mitglied vorgeschlagen. Bei Ablehnung gelten die Bestimmungen des § 6, Abs. 6.3..

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

8.1. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, durch eigene Erklärung oder durch Ausschluss.

8.2. bei juristischen Personen durch eigene Erklärung, durch Auflösung der juristischen Person oder Rechtsnachfolger oder durch Ausschluss,

8.3. bei natürlichen und juristischen Personen durch Streichung.

Nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod, kann die Mitgliedschaft „auf Antrag“ von dem Ehepartner oder Lebenspartner, der mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft lebte, fortgesetzt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem Tod zu stellen. Im ersten Jahr handelt es sich um eine Anwärtermitgliedschaft.

8.4. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich zu erklären, bei Minderjährigen durch gesetzlichen Vertreter. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, die Erklärung muss mindestens ein Quartal vor Jahresschluss vorliegen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstandes genügend. Die Beiträge für das laufende Jahr sind jedoch zu entrichten.

8.5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus gewichtigen Gründen erfolgen, die da sind:

- a) grobe Verstöße gegen den Zusammenhalt und die Kameradschaft
- b) Schädigung des Vereins und Handlungen gegen Ziele und Zweck des Vereins
- c) grobe Vernachlässigung der satzungsgemäßen Pflichten
- d) Verstoß gegen die Finanzdisziplin durch Amtsinhaber
- e) grobe Verstöße gegen Sicherheitsgebote und Vorschriften des Fahrbetriebes.
- f) grobe Verstöße gegen die Hafensordnung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann in Verbindung mit einem Stegverbot ausgesprochen werden.

8.6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied beim Vorstand schriftlich mit Begründung beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen zunächst der Vorstand. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe per Einschreiben mitzuteilen.

Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Absendung (Datum des Poststempels) schriftlich Einspruch eingelegt werden. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

8.7. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt, so kein Einspruch beim Vorstand eingegangen ist, nach Ablauf der Einspruchsfrist in Kraft. Ansonsten trifft die Mitgliederversammlung eine Entscheidung, diese ist endgültig. Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ruhen zwischen Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss und endgültigem Entscheid über die Mitgliedschaft.

8.8. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag länger als 6 Wochen im Rückstand ist, und dieser Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der Absendung, voll entrichtet ist.

a) Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

b) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betreffenden Mitglied nicht, jedoch der Mitgliederversammlung bekannt gemacht wird.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

9.1. Ordentliche Mitglieder sind zur Teilnahme und zur Abstimmung bei der Mitgliederversammlung, zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung und Verordnungen, zum Bezug vereinsinterner Mitteilungen, zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und zur Benutzung von vereinseigenen Geräten und Anlagen zu satzungsgemäßen Zwecken berechtigt.

9.2. Gastmitglieder sind zur Teilnahme bei der Mitgliederversammlung, zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung und Verordnungen, zum Bezug vereinsinterner Mitteilungen, zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und zur Benutzung von vereinseigenen Geräten und Anlagen zu satzungsgemäßen Zwecken berechtigt. Sie sind nicht stimmberechtigt.

9.3. Fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme bei der Mitgliederversammlung, zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung und Verordnungen, zum Bezug vereinsinterner Mitteilungen, zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und zur Benutzung von vereinseigenen Geräten und Anlagen zu satzungsgemäßen Zwecken berechtigt. Sie sind nicht stimmberechtigt.

9.4. Jugendliche Mitglieder sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und zur Benutzung von vereinseigenen Geräten und Anlagen zu satzungsgemäßen Zwecken berechtigt.

9.5. Ehrenmitglieder behalten den Mitgliedsstatus eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von den jährlichen Mitgliedsbeiträgen befreit. Weitere Vergünstigungen regelt die Geschäftsordnung.

9.6. In Vereinsämter können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Im Amt befindliche Mitglieder verbleiben gem. §11 Abs. 11.2 b) im Amt, auch wenn der Mitgliederstatus umgewandelt wird.

9.7. Nur ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf Zuteilung eines Bootslicheplatzes an der vereinseigenen Steganlage im Rahmen der Verfügbarkeit und der Warteliste. Die Verwaltung der Liegeplätze wird in der Geschäftsordnung geregelt.

9.8. Die besonderen Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder ergeben sich aus der Geschäftsordnung für die Jugendabteilung.

9.9. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen (die Höhe der Beträge beschließt die Mitgliederversammlung).
- b) zur Einhaltung der vom Verein erlassenen Verordnungen und Beschlüsse, sowie der von den Abteilungen erlassenen und vom Vorstand genehmigten Anweisungen,
- c) zur Beachtung der allgemeinen Ge- und Verbote nebst den von den Vereinsorganen erlassenen Vorschriften zur Sicherheit und Sicherung von Personen und Sachen,
- d) mit dem Vereinseigentum pfleglich umzugehen (Beschädigungen sind zu melden und zu beheben)
- e) an Arbeitseinsätzen der entsprechenden Abteilung teilzunehmen,
- f) zur Enthaltung von parteipolitischer Betätigung im Verein.

9.10. Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen von Mitgliedern und sonstigen dem Club zugehörigen Personen gegen die Satzung oder die Hafensordnung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

IV Vereinsorgane

§ 10 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 10.1. Der Vorstand
- 10.2. Der Beirat
- 10.3. Die Beauftragten der Abteilungen der Jugend
- 10.4. Die Mitgliederversammlung
- 10.5. Die Abteilung und die Abteilungsversammlungen

§ 11 Der Vorstand

11.1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, er besteht aus 3 Personen:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenwart

11.2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern auf 3 Jahre gewählt.

- a) Wiederwahl ist zulässig.
- b) Die Vorstandsmitglieder bleiben für die Dauer von 3 Jahren bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt, auch wenn die Mitgliedschaft umgewandelt wird.

11.3. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, durch Rücktritt oder durch Abberufung.

- a) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein geeignetes Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes betrauen.
- b) Personalunion in Vorstandsämtern und in Beauftragtenposten ist nicht zulässig.

11.4. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

11.5. Abweichend von § 11, Abs 11.4 erfolgt die Vertretung des Vereins in Bankgeschäften
a) bis zu einer Höhe von 1500,-€ pro Vorfall durch den ersten Vorsitzenden oder Kassierer einzelvertretungsberechtigt.

b) ab einer Höhe von 1500,01,-€ pro Vorfall durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich.

§ 12 Beschränkung der Vertretermacht des Vorstandes

12.1. Die Vertretermacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 BGB, Abs. 1 Satz 3), dass

a) zum Erwerb oder zum Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

b) Darlehensverpflichtungen höher € 1500 (in Worten „eintausendfünfhundert Euro“) nur begründet werden können, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 13 Haushaltswesen

Einzelheiten des Haushalts-, Kassen- und Revisionswesens werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

14.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellen der Tagesordnung.

b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichtes mit Rechnungsabschluss.

d) Aufstellung der Vorschriften für den Betrieb mit Wasserfahrzeugen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und unter Mitwirkung des zuständigen Beauftragten.

e) Beschlussfassung über vorläufige Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

f) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinungen des Beirates einzuholen und die Beauftragten zu befragen und zu beteiligen.

§ 15 Der Beirat

15.1. Dem Vorstand wird bei Bedarf ein Beirat beigeordnet. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und bei Planung und Durchführung von Vereinsvorhaben zu unterstützen.

15.2. Der Vorstand beruft geeignete Mitglieder in den Beirat, die durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

15.3. Die Zahl der Beiratsmitglieder ist den Erfordernissen anzupassen.

15.4. Der Vorstand kann, gemäß § 14 Abs. 14.1 f) zu seinen Sitzungen Mitglieder des Beirates mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 16 Beauftragte

16.1. Für die speziellen Aufgaben in den Abteilungen werden fachlich qualifizierte Beauftragte eingesetzt. Diese sind vom Vorstand zu benennen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

16.2. Sie haben die Aufgabe, Ziele und Zwecke des Vereins in den Abteilungen zu vertreten und zu verwirklichen.

16.3. Sie sind dem Vorstand und dem Verein für das Geschehen in den Abteilungen verantwortlich.

16.4. Sie können im Rahmen ihrer Abteilungen und ihrer Aufgabe, Anweisungen und Bestimmungen erlassen, diese sind jedoch vom Vorstand zu genehmigen.

16.5. Sie haben für ihre Abteilungen nach § 14.1 a) b) c) zu verfahren, wie der Vorstand für den Verein.

16.6. Der Beauftragte für die Jugendarbeit muss die gesetzliche Volljährigkeit besitzen.

§ 17 Mitgliederversammlung

17.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

17.2. In jedem Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung abzuhalten, spätestens nach Ablauf des Geschäftsjahres im 1. Quartal.

17.3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jeder Abgesandte des Jugendrats eine Stimme.

17.4. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

17.5. Briefliche Stimmabgabe zu den in der Einladung bekannt gemachten Anträgen ist zulässig.

17.6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

17.7. Öffentliche Versammlungen sind durch Vorstands - und Versammlungsbeschluss zulässig.

17.8. Die stimmberechtigten Mitglieder haben sich in geeigneter Weise auszuweisen.

§ 18 Die Mitgliederversammlung, beschließt:

18.1. a) den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
b) über den vom Vorstand vorgelegten Jahres - und Kassenbericht
c) über die Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassierers,
d) die Berufung oder Abberufung der Vorstandsmitglieder,
e) die Bestätigung oder Abberufung der Beauftragten und Mitglieder des Beirates,
f) die Bestellung zweier Kassenprüfer.

18.2. die Höhe des Mitgliederbeitrages, der Aufnahmegebühr und Ausnahmen im Regelfall,

18.3. über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

18.4. über die Geschäftsordnung,

18.5. Änderungen der Satzung, Auflösung des Vereins und Fusion mit einem anderen Verein.

18.6. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Ziele und Zwecke des Vereins oder Vermögensverwendung betreffen, dürfen erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

19.1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei wichtigen Anlässen jederzeit einberufen werden.

19.2. Die Rechtslage entspricht der der ordentlichen Mitgliederversammlung.

a) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von 10% aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.

b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand binnen dreier Monate nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden

19.3. In Notsituationen (Fälle höherer Gewalt) kann eine Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder und Steganlieger sofort ohne Frist mündlich, fernmündlich oder auf sonstigem Wege einberufen werden.

§ 20 Jugendrat

20.1. Der Jugendrat ist die Versammlung der jugendlichen Mitglieder im Verein.

a) Er tritt mindestens einmal im Jahr sechs Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.

b) Der Jugendrat vertritt durch Abgesandte die Jugend bei allen Mitgliederversammlungen; diese sind als ordentliche Mitglieder stimmberechtigt

c) Der Beauftragte für die Jugendarbeit hat den Jugendrat nach satzungsrechtlichen Formbestimmungen gem. § 22.1. einzuberufen und ist im Jugendrat stimmberechtigt

20.2. Für den Jugendrat finden die §§ 16, 17, und 18 entsprechende Anwendungen, Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.

§ 21 Abteilungen

21.1. Die Abteilungen sind die nach Interessenlage der Mitglieder gegliederten Ausführungsorgane des Vereins.

21.2. Die Abteilungen sind in ihrer Betätigung an die §§ 3 und 4 gebunden.

V Satzungsrechtliche Formbestimmungen

§ 22 Beurkundungen

22.1. Über alle Sitzungen und Versammlungen der satzungsmäßigen Organe des Vereins ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand auf zu bewahren ist.

22.2. Für Arbeitstreffen gilt dies als Arbeitsbericht entsprechend.

§ 23 Berufung der Mitgliederversammlung

23.1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich per Briefsendung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen ein. Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels.

a) Die Einladung muss die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung enthalten.

23.2. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.

23.3. Dringlichkeitsanträge sind, sofern sie sich nicht in der Mitgliederversammlung ergeben, spätestens 24 Stunden vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

a) Dringlichkeitsanträge werden behandelt, wenn wenigstens die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies befürwortet.

b) Anträge, die auf eine Änderung der Satzung abzielen, können nicht als Dringlichkeitsanträge angenommen werden.

23.4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Versammlungsleiter wählt.

§ 24 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

24.1. Bei nicht satzungsändernden Anträgen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

24.2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussunfähig, wenn nicht mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

24.3. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

24.4. Über Satzungsändernde Anträge ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Gemeinnützigkeitsbestimmungen zu beraten und vorbehaltlich § 18.6 zu beschließen.

24.5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) oder Fusion ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach § 24.2 zu verfahren.

§ 25 Vorstandsitzung

25.1. Eine Vorstandsitzung wird durch den 1. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich ohne Frist einberufen.

25.2. Eine Vorstandsitzung muss auf schriftliches oder mündliches Verlangen mindestens eines Vorstandsmitglieder einberufen werden. Eine Vorstandsitzung kann jederzeit aus erforderlichen Anlässen und auf Wunsch mehrerer Beiratsmitglieder einberufen werden.

25.3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

25.4. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

VI Schlussbestimmungen

§ 26 Haftungsausschluss

26.1. Jedes Mitglied benutzt die Einrichtungen, Anlagen und Boote des Clubs auf eigene Gefahr.

26.2. Bei minderjährigen Mitgliedern umfasst die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die dem Aufnahmeantrag beigefügt ist, auch die Haftung aus der Benutzung aller Vereinseinrichtungen und der Boote.

26.3. Gäste von Mitgliedern, die sich in oder auf den Clubeinrichtungen aufhalten oder diese nutzen, sind ausdrücklich auf den Haftungsausschluss des Vereins bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen und Booten hinzuweisen. Die Mitglieder haften für hierbei vorkommende Unterlassungen persönlich.

§ 27 Vereinsfarben

27.1. Die Farben des Vereins sind: weiß - blau - gelb. Das Vereinseblem und die Flaggen des Vereins enthalten diese Farben.

27.2. Das Vereinseblem und die Flaggen sehen wie folgt aus: An der linken Seite beginnend, befindet sich ein weißes gleichschenkliges Dreieck, wobei die linke Seite (Hypotenuse) gleichzeitig die linke Begrenzung des Emblems oder der Flagge darstellt. In dem weißen Dreieck ist zentrisch Platz für das Abteilungssymbol. Die Spitze des weißen Dreiecks in der Horizontalen ist beginnend von der Spitze an, gleichzeitig in der Horizontalen die Halbierungslinie zwischen dem oberen blauen und dem unteren gelben Feld. In dem oberen blauen Feld ist die Kurzform des Vereins „LMC“ in gelber Farbe enthalten. Das untere gelbe Feld enthält in der unteren rechten Ecke einen schwarzen Stockanker. Die Vereinsfarben können als Flagge oder Stander geführt werden.

§ 28 Auflösung des Vereins

28.1. Wird durch eine Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Stimmenmehrheit 2 Liquidatoren zu bestellen, welche nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind.

28.2. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übertragung des Vereinsvermögens nach der satzungsgemäßen Bestimmung zu besorgen.

28.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Wassersports zu verwenden hat oder ersatzweise an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Wassersports.

§ 29 Abschlussklausel

29.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen bestehende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so wird gleichwohl dadurch diese Satzung nicht ungültig.

29.2. Im Übrigen gelten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die §§ 21 bis 79

29.3. Diese Satzung wird jedem Mitglied auf Verlangen ausgehändigt.

29.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leverkusen.

29.5. Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung ins Vereinsregister nach vorheriger Prüfung durch die Finanzbehörden in Kraft.